

- Urschrift -

S A T Z U N G

des

VEREINS

Förderkreis Kindergarten und Hort St. Hildegard, Dachau e.V.

1.

Name und Sitz

1.1

Der Verein führt den Namen

Förderkreis Kindergarten und Hort St. Hildegard, Dachau e.V.

1.2

Er hat seinen Sitz in 85221 Dachau und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Dachau als rechtsfähiger Verein (§ 21 BGB) eingetragen werden; den Namenszusatz „e.V.“ führt er nach seiner Eintragung.

2.

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendhilfe durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an den Kindergarten und den Hort St. Hildegard, Dachau, Leipziger Straße 5, 85221 Dachau, deren Träger die Pfarrei Heilig Kreuz, Dachau, vertreten durch die Kirchenstiftung Heilig Kreuz, Dachau, diese wiederum vertreten durch die Kirchenverwaltung, ist.

Die dem Verein aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens zufließenden Mittel sind dazu bestimmt,

- den Kindergarten und den Hort ideell und materiell in Absprache mit der Kindergarten- und Hortleitung, insbesondere bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens und Hortes zu unterstützen,
- erzieherische und heilpädagogische sowie integrative Maßnahmen und Projekte zu fördern, auch durch Unterstützung von bedürftigen Kindern, die diesem Kindergarten/Hort angehören, zur Teilnahme an Veranstaltungen des Kindergartens/Hortes,
- Maßnahmen im Kindergarten und Hort zu fördern, die der religiösen Erziehung im Sinne der Trägerin dienen.

3.

Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in Ziffer 2 der Satzung näher bezeichneten, gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2

Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder und Spenden.

3.3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist auch für Mitglieder außerhalb des Vorstandes ehrenamtlich.

3.4

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten. Insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliederbeiträge, Geld- oder Sachspenden sowie Umlagen zurückgewährt werden.

3.5

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt nach der Durchführung der Liquidation das verbleibende Vermögen des Vereins an die Pfarrei Heilig Kreuz, 85221 Dachau, vertreten durch die Kirchenstiftung Heilig Kreuz, Dachau, diese wiederum vertreten durch die Kirchenverwaltung, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in Ziffer 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.

4.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.

Mitgliedschaft

5.1

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.

5.2

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erworben.

5.3

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann jedoch jedem anderen Vereinsmitglied überlassen werden.

5.4

Die Mitgliedschaft endet

5.4.1

bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung;

5.4.2

durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten;

5.4.3

durch Ausschluß mit sofortiger Wirkung aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder den Geist des Vereins verstoßen hat.

6.

Mitgliedsbeiträge

6.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6.2

Über den Beitrag hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit und sind gebeten, dem Verein Spenden zuzuwenden.

7.

Besondere Mitgliederrechte

Den Mitgliedern des Vereins werden Informationen über die Aktivitäten des Kindergartens und des Hortes St. Hildegard zur Verfügung gestellt.

8.

Organe

Organe des Vereins sind

8.1

die Mitgliederversammlung;

8.2

der Vorstand.

9.

Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Leiterin/der Leiter des Kindergartens und des Hortes sowie ein Vertreter der Pfarrstiftung Heilig Kreuz, Dachau, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten Rederecht.

9.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt.

9.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

9.3.1

auf Beschluß des Vorstandes;

9.3.2

auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Grundes.

9.4

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer Beschlussfassung durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder gem. § 32 Abs. 2 BGB.

9.5

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes; im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

9.6

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

9.7

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

9.8

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder, Beschlüsse über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

9.9

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.10

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

9.11

Der Mitgliederversammlung obliegt neben den sonst im Gesetz und in der Satzung genannten Aufgaben

9.11.1

die Wahl des Vorstandes;

9.11.2

Bestellung eines Prüfers der Jahresrechnung;

9.11.3

die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung;

9.11.4

die Entlastung des Vorstandes;

9.11.5

Festlegung der Höhe des Vereinsbeitrages;

9.11.6

Änderungen der Satzung;

9.11.7

Auflösung des Vereins.

10.

Vorstand

10.1

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

10.2

Der Vorstand besteht aus

10.2.1

dem 1. Vorsitzenden;

10.2.2

dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender);

10.2.3. vier Beisitzern;

10.2.4

dem Schriftführer;

10.2.5

dem Kassenwart.

10.2.6

Ein Mitglied des Vorstandes soll ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Kindergarten-/Hortteams sein; sollte sich aus dem Kindergarten-/Hortteam kein Anwärter auf ein Vorstandsamt finden, soll versucht werden, mindestens einen Elternteil eines Kindes, das den Kindergarten oder Hort besucht, für ein Vorstandsamt zu gewinnen.

10.3

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

10.4

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit oder Stimmenthaltung gelten als Ablehnung.

10.5

In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

10.6

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Sie gelten als seine gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.

10.7

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

10.8

Der Vorstand kann im Rahmen seiner eigenen Geschäftsordnung weitere Mitglieder kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder haben beratende Funktion; ein Stimmrecht kommt nur den gewählten Mitgliedern zu.

11.
Errichtung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. Juli 2006 beschlossen.

Dachau, den 26. Juli 2006

Mit den Änderungen wie in der Mitgliederversammlung vom 04.07.2012 beschlossen.